



---

Zonenvorschriften Landschaft

# Zonenreglement Landschaft

---

**STAND: VERSION V6, 23. NOVEMBER 2011**  
(Öffentliches Mitwirkungsverfahren, 22. November 2011 - 22. Dezember 2011)

## Information zum Reglements Inhalt

<p>Linke Spalte</p> <p><b>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</b></p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p>Rechte Spalte</p> <p><b>Kommentar</b> <b>nicht grundeigentumsverbindlich</b></p> <p>Dieser untersteht <b>nicht</b> der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>
--	---

### Beispiel



### § 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

<sup>2</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

### Beispiel



Rechtsgrundlage:  
§ 18 RBG

### Anmerkung:

Grau unterlegte Schrift: Neuerungen und Ergänzung gegenüber altem Zonenreglement Landschaft

S+R/EB L:\Gemeinde\Ramlinsburg\53-011\8\_Reglement\_Landschaft\53-011\_001\_ZR Landschaft\_V6\_MWV.doc

### Bearbeitung:



**Stierli+Ruggli**  
Ingenieure+Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38  
4415 Lausen  
Telefon 061 / 921 20 11  
Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer:

53-011

Verfasser:

EB

Datum:

Version V6, 03.11.2011

Kontrolle / Freigabe:

---

## Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesetz vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan, vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Ramlinsburg

<b>Informations zum Reglements Inhalt .....</b>	<b>1</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>A. Erlass .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck und Ziele	4
§ 2 Bestandteile	4
§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung	5
<b>C. Gebiets- und Zoneneinteilung.....</b>	<b>5</b>
§ 4 Gliederung	5
<b>D. Nutzungszonen.....</b>	<b>5</b>
<b>D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Bauten, Anlagen und Nutzungen	5
<b>D.2 Nutzungszonen .....</b>	<b>6</b>
§ 6 Landwirtschaftszone	6
§ 7 Waldareal	7
§ 8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	7
§ 9 Station Lampenberg	8
§ 10 Spezialzone für Rebbau	8
<b>E. Überlagernde Schutzzonen / Schutzobjekte.....</b>	<b>9</b>
§ 11 Grundsatz	9
§ 12 Landschaftsschutzzonen	9
§ 13 Naturschutzzonen / Schutzobjekte (Natur)	10
§ 14 Uferschutzzonen	10
§ 15 Archäologische Schutzzonen	11
§ 16 Feldscheune	11
<b>F. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 17 Bewilligungswesen allgemein	12
§ 18 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	12
§ 19 Vollzug	12
§ 20 Beiträge, Abgeltungen	13
§ 21 Strafen	13
§ 22 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
§ 23 Inkrafttreten	14
<b>G. Beschlüsse .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemaßnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte .....</b>	<b>16 - 31</b>
(grundeigentumsverbindlich)	
<b>Anhang 2: Inventar der Bauten und Anlagen Station Lampenberg .....</b>	<b>32 - 36</b>
(grundeigentumsverbindlich)	
<b>Anhang 3: Orientierende Inhalte .....</b>	<b>37 - 45</b>

# A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

*Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.*

# B. EINLEITUNG

## § 1 Zweck und Ziele

### <sup>1</sup> Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

*Rechtsgrundlage:  
Art.3 RPG, § 3 RBG,  
§ 9 NLG Rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.*

### <sup>2</sup> Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens.
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes.
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung.
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und historischen Objekte.

## § 2 Bestandteile

### <sup>1</sup> Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

#### Grundeigentumsverbindlich:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:4'000
- Zonenreglement Landschaft
- Anhang 1 zum Zonenreglement Landschaft: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen Schutzzonen / Schutzobjekte
- Anhang 2 zum Zonenreglement Landschaft: Inventar der Bauten und Anlagen Station Lampenberg

*Rechtsgrundlage:  
§ 18 RBG*

#### Orientierend:

- Anhang 3 zum Zonenreglement Landschaft: Orientierende Inhalte

*Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.*

### <sup>2</sup> Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind 'Ergänzende Richtlinien', Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte, Waldbetriebspläne etc. Diese beigestellten Dokumente haben wegleitenden Charakter.

*Anhang 3 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

---

### § 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

---

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

<sup>2</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

## C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

---

### § 4 Gliederung

---

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Nutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

<sup>1</sup> **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 6 ZRL)
- Waldareal (§ 7 ZRL)
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (§ 8 ZRL)
- Spezialfall (best. Bauten) Station Lampenberg (§ 9 ZRL)
- Spezialzone für Rebbau (§ 10 ZRL)

<sup>2</sup> **Überlagernde Schutzzonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 11 – 16 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein und darf dieses nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone > Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Uferschutzzonen § 13 RBV Station Lampenberg Art. 18 RPG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

## D. NUTZUNGSZONEN

### D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

---

### § 5 Bauten, Anlagen und Nutzungen

---

<sup>1</sup> **Bewilligung / Einpassung**

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehaltlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

Rechtsgrundlage:  
Art. 24 RPG, § 15 NLG  
§ 104 RBG, § 87 RBV

Sämtliche fest montierte Einzäunungen und Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

<sup>2</sup> **Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

### **3 Weitere Bestimmungen**

Im Weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), die das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch massive Einzäunungen / Einfriedigungen sind nicht zulässig. Engmaschige Drahtzäune mit Diagonalgeflecht sind nicht erlaubt.
- Weidzäune sind gestattet. Vom Waldrand und von Schutzobjekten ist jedoch ein angemessener Abstand einzuhalten.

### **4 Naturgefahren**

Werden Bauten und Anlagen errichtet, die in einen Gefahrenbereich gemäss Gefahrenhinweiskarte BL zu liegen kommen, ist mittels eines Gefahrentgutachtens die Eignung des Standorts nachzuweisen. Das Gefahrentgutachten ist vom Antragsteller im Rahmen der Baugesuchseingabe einzureichen und zu finanzieren.

*Terrainveränderungen (auch kleinere Geländeänderungen) mit räumlich erheblicher Auswirkung bedürfen einer Bewilligung durch den Kanton.*

*Weidzäune: Abgeleitet aus der eidg. Direktzahlungsverordnung Art. 7, Abs. 5: Entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ist (nach Möglichkeit) ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen von mind. 3 m anzulegen.*

*Anmerkung Naturgefahren: Ausserhalb der Bauzonen (Landschaftsgebiet) ist bezüglich Naturgefahren die Gefahrenhinweiskarte BL zu konsultieren.*

## **D.2 Nutzungszonen**

### **§ 6 Landwirtschaftszone**

#### **1 Zonendefinition**

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

#### **2 Nutzungsarten**

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

#### **3 Überlagernde Schutzzone**

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutz- oder Gefahrenzonen überlagert werden.

#### **4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

*Rechtsgrundlage: Art. 16ff RPG*

*Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.*

*Rechtsgrundlage: § 19 RBG*

*Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (siehe orientierender Anhang 3, Kapitel 1.6 bzw. orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).*

*Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.*

## § 7 Waldareal

### <sup>1</sup> Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

### <sup>2</sup> Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

### <sup>3</sup> Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben.

### <sup>4</sup> Wald mit überlagernder Naturschutzzone

Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte

Das Waldrandkonzept dient als Grundlage für die Planung sowie periodische Pflegeeingriffe.

Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder und der Übergangsbereiche siehe orientierender Anhang 3.

## § 8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

### <sup>1</sup> Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

Rechtsgrundlage:

§ 24 RBG

### <sup>2</sup> Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

Das Errichten von Wohnraum ist nicht zulässig.

### <sup>3</sup> Einpassung

Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

### <sup>4</sup> Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung haben grundsätzlich naturnah mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

### <sup>5</sup> Ergänzende Bestimmung für öW+A-Zonen Parkierung (Nr. 2, 3)

Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden.

### <sup>6</sup> Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)

öW+A-Zone Nr.1 (Schützenhaus, Scheibenstand):	keine LES
öW+A-Zone Nr.2 (Parkierung "Höchi"):	keine LES
öW+A-Zone Nr.3 (Parkierung und Lagerplatz "Alte Kantonsstrasse"):	keine LES
öW+A-Zone Nr.4 (Station Waldenburgerbahn):	keine LES

In den ausgeschiedenen öW+A-Zonen sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

## § 9 Station Lampenberg

### <sup>1</sup> Abgrenzung / Besitzstandsgarantie

Für die im Zonenplan Landschaft innerhalb der Kreissignatur bezeichneten Liegenschaften Station Lampenberg sind der Fortbestand, die Besitzstandsgarantie und der Wiederaufbau, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung, gewährleistet.

### <sup>2</sup> Fortbestand / Nutzungen

Umbauten, bauliche Erneuerungen, Wiederaufbauten sowie angemessene Erweiterungen, die den bisherigen bewilligten Nutzungen als Gastwirtschaft, Geschäftshaus und Wohnhaus inkl. Garagen und Nebengebäuden dienen, können bewilligt werden, wenn:

- Die gesamte Gebäudegrundfläche von 550 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird (Grundfläche bestehender Bauten: 488 m<sup>2</sup>)
- Die Gebäudehöhe auf 2 Vollgeschosse zuzüglich Sockelgeschoss bis 1.20 m und Dachgeschoss begrenzt bleibt.
- Die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich äusserer Erscheinung und Zweckbestimmung gewahrt bleibt.

### <sup>3</sup> Inventar

Der bisherige Umfang und die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen sind in einem Inventar festgehalten (Anhang 2), das als verbindlicher Bestandteil zu diesem Reglement gehört und für die Beurteilung von baulichen Veränderungen massgebend ist.

### <sup>4</sup> Einpassung

Sämtliche baulichen Veränderungen und Einrichtungen müssen sich ins Landschaftsbild einpassen und dürfen die Ziele der benachbarten Schutzzonen und Schutzobjekten nicht beeinträchtigen.

*Rechtsgrundlage:  
§ 115, 117 RBG (Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone)*

*Besitzstandsgarantie gemäss Art. 24c RPG.*

## § 10 Spezialzone für Rebbau

### <sup>1</sup> Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone dient dem Rebbau. Untergeordnet sind folgende landwirtschaftliche Bodennutzungen zulässig: extensive Bewirtschaftung des Offenlandes, Magerwiese, Obstbau, Hecken und Kleinstrukturen.

### <sup>2</sup> Bauten und Bauteile

Pro mindestens 1'600 m<sup>2</sup> Rebbauzone ist innerhalb der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedenen Baubereiche ein Reb-/ Gerätehäuschen bzw. ein Materialunterstand gestattet; pro Rebparzelle jedoch max. 1 Gebäude. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Gebäudefläche : max. 12 m<sup>2</sup>,
- Gebäudehöhe : max. 3.0 m ab gestaltetem Terrain,
- Hauptmaterialien: Holz (Fassaden etc.)
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dachbedeckung: dunkles, nicht glänzendes Material

Bei zusammenhängend bewirtschafteten Rebbau-Zonen von mehr als 4'000 m<sup>2</sup> dürfen zur Schonung des Landschaftsbildes und zur betrieblichen Optimierung die zulässigen betriebsnotwendigen Gebäudegrundflächen innerhalb des Baubereiches zusammengefasst werden. Dabei darf die allseitig geschlossene Gebäudegrundfläche des Rebhauses 18 m<sup>2</sup> maximal nicht überschreiten. Die übrigen betriebsnotwendigen Gebäudeteile sind als mehrheitlich offene Unterstände bzw. Überdachungen für Material und Maschinen auszugestalten.

*Rechtsgrundlage: § 28 RBG*

*Im Weiteren gelten die eidg. Bestimmungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)*

*Ziel dieser Bestimmung ist die Konzentration der Baustandorte auf wenige Flächen sowie eine Minimierung der zulässigen Bauten (max. 3 Bauten, 2 davon bereits bestehend).*

*Die Baubereiche sind zudem wenig einsehbar. Sichtschutz von oben durch konvexe stark abfallende Terrainform und von unten durch bestehende Hecken.*

Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung des Rebberges dienen. Die Benutzung des Rebhäuschens als Wochenendhaus ist nicht zulässig.

### **3 Terrainanpassungen / Stützmauern**

Für zulässige Bauten und Anlagen darf das Terrain örtlich angepasst werden. Das Landschaftsbild darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Stützmauern dürfen eine maximale Höhe von 1.2 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Für ökologisch wertvolle unverfugte Kalkstein- Stützmauern (Trockensteinmauern bzw. mit Kalksteinen gefüllte Steinkörbe) kann der Gemeinderat in steilem Gelände eine Ausnahme bis max. 1.8 m gestatten.

### **4 Umgebungsgestaltung / Ökologie**

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich naturnah mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Magerwiesenflächen und –böschungen, Gebüschgruppen, Einzelbäume, Asthaufen und dergleichen besonders zu fördern.

Im Übrigen gelten in der Spezialzone für Rebbau, mit Ausnahme der im Zonenplan Landschaft definierten Baubereiche, die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone (§ 12 Zonenreglement).

### **5 Lärm-Empfindlichkeitsstufen**

Die Nutzungsarten der Spezialzone für Rebbau erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

*Für Rebbau geeignete Gebiete sind oft reich an Naturwerten. Mit naturnahen Kleinstrukturen können die Auswirkungen des Rebbaus im Sinne des ökologischen Ausgleichs korrigiert werden.*

*In der Spezialzone für Rebbau sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.*

## **E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE**

### **§ 11 Grundsatz**

#### **1 Grundsatz**

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Inbesondere ist es verboten, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

*Rechtsgrundlage:  
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG*

### **§ 12 Landschaftsschutzzonen**

#### **1 Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen**

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung des vielgestaltigen Landschaftsbildes und der kleinräumigen Gliederung mit strukturreichen Waldrändern, Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Rebbaus sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

*Rechtsgrundlage:  
§ 11 RBV*

*Landwirtschaftszone Art. 16 RPG und zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft Art. 16a ff RPG.*

*Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch der Rebbau.*

## <sup>2</sup> **Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone**

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe bzw. ausserhalb der Landschaftsschutzzonen anzusiedeln.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

*Neue kleinere Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles allenfalls zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV).*

*Mobiler und zeitlich begrenzter Witterungsschutz ist zulässig.*

---

## **§ 13 Naturschutzzonen / Schutzobjekte (Natur)**

---

### <sup>1</sup> **Schutzziel / Zweck der Naturschutzzonen und Schutzobjekte (Natur)**

Naturschutzzonen und Schutzobjekte bezwecken die Erhaltung von ökologisch wertvollen Landschaftsteilen und -elementen und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

### <sup>2</sup> **Schutzvorschriften für Naturschutzzonen**

Im Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

### <sup>3</sup> **Schutzvorschriften für Schutzobjekte (Natur)**

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

Im Anhang 1 werden für die Schutzobjekte die Schutz- und Pflegemassnahmen in Beachtung der Vegetationstypen verbindlich festgelegt.

*Rechtsgrundlage:  
§ 10 RBV*

*Der Grundeigentümer ist grundsätzlich zuständig für den Unterhalt und die Pflege sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.*

---

## **§ 14 Uferschutzzonen**

---

### <sup>1</sup> **Schutzziel**

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

### <sup>2</sup> **Schutzvorschriften**

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Gebüschsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;

*Rechtsgrundlage:*

*§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GschV), Art. 21 NHG.*

*Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.*

*Anmerkung: Die Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonaler Vorgaben anzupassen (Umsetzung Änderung der eidg. GschV auf kantonaler Ebene, Anpassung GschV vom 1. Juni 2011).*

*Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 3.*

---

## § 15 Archäologische Schutzzonen

---

### <sup>1</sup> Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

### <sup>2</sup> Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

### <sup>3</sup> Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

### <sup>4</sup> Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bau- bzw. Nutzungsverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

### <sup>5</sup> Überformte und untersuchte Bereiche

Archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

### <sup>6</sup> Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Steinzeitliche Siedlung Neurüti
- Zone B: Steinzeitliche Siedlung Landschache/Lichs
- Zone C: Steinzeitliche und römerzeitliche Siedlung Munimatt
- Zone D: Mittelalterliche Burgruine Altschloss/Spitzburg

---

## § 16 Feldscheune

---

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichnete landwirtschaftstypische traditionelle Feldscheune ist als Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten und darf nur für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Bei Umbauten dürfen weder der Baukubus, die Bausubstanz und die Nutzungsart verändert, noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 19 RBV und ArchVo

*Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe orientierender Anhang 3)*

*Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).*

*Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.*

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17 Bewilligungswesen allgemein

#### **<sup>1</sup> Bewilligungsbefugnisse**

Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat.

*Beschwerden gegen Entschiede des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.*

### § 18 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

#### **<sup>1</sup> Ausnahmen**

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

*Rechtsgrundlage:  
Art. 24 RPG, § 115 RBG,  
§ 7 RBV*

#### **<sup>2</sup> Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte**

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein.

#### **<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie**

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

*Rechtsgrundlage:  
Art. 24 ff RPG*

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

### § 19 Vollzug

#### **<sup>1</sup> Überwachung / Vollzug**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig. Er kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften Aufsichtsinstanzen oder Kommissionen einsetzen.

*Rechtliche Grundlage:  
§ 72 GG*

*Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.*

#### **<sup>2</sup> Erfolgskontrolle Naturwerte / Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte**

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

*Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.*

#### **<sup>3</sup> Zuständigkeit Kanton**

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

*Rechtliche Grundlage:  
§ 12 NLG*

#### **<sup>4</sup> Richtlinien / Verordnungen**

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien und Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter.

## **5 Inventar der Naturobjekte**

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle wertvollen und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar wird jeweils bei der Revision der Zonenvorschriften Landschaft überprüft und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage berücksichtigt.

---

## **§ 20 Beiträge, Abgeltungen**

---

### **1 Grundsatz**

Beiträge/Abgeltungen für Naturschutz Einzelobjekte und/oder Naturschutzzonen können von der Gemeinde entrichtet werden, wenn:

- a) sie von erheblicher lokaler Bedeutung sind;
- b) für sie keinerlei andere Beiträge/Abgeltungen seitens des Kantons oder des Bundes erwirkt werden können;
- c) durch sie ein erheblicher Erwerbsausfall infolge erschwelter Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkungen nachgewiesen werden kann.

### **2 Vorgehen**

Anträge für Beiträge/Abgeltungen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten unter Beilage aller relevanten Dokumente.

### **3 Beitragsentrichtungsmodus**

Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Wo nötig oder relevant regelt eine gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer / Bewirtschafter die Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen, die Zuständigkeiten sowie allfällige Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge.

### **4 Sonderfall**

Für den Realersatz von Bäumen, die als Naturschutz Einzelobjekte bezeichnet sind und durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) zerstört werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

---

## **§ 21 Strafen**

---

### **1 Bussen**

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis CHF 5'000.-- ausgesprochen werden.

Rechtliche Grundlage:  
§ 46a GG

### **2 Wiederherstellungspflicht**

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

Rechtliche Grundlage:  
§ 29 NLG (Wiederherstellungspflicht) sowie § 70 GG

---

## § 22 Aufhebung früherer Beschlüsse

---

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 232 vom 26. Januar 1993 inkl. Mutationen

---

## § 23 Inkrafttreten

---

### <sup>1</sup> **Genehmigung**

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### <sup>2</sup> **Überprüfung und Anpassung**

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

*Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.*

---

# G. BESCHLÜSSE

## Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: .....

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: .....

Referendumsfrist: .....

Urnenabstimmung: .....

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. ....vom .....

Planaufgabe vom .....

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

## Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. .... vom .....

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom .....

Der Landschreiber:

# Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte

(zu §§ 13, 15 des Zonenreglementes Landschaft)

<sup>1</sup> Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

<sup>2</sup> Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

<sup>3</sup> Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte können wo nötig oder relevant in einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

<sup>4</sup> Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>5</sup> Inhalte Anhang 1

**A Naturschutzzonen**

Seiten 17 - 28

**B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen**

Seite 28 - 30

B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte: Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Seite 28

B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für geologische Objekte und Trockenmauern

Seite 30

**C Archäologische Schutzzonen**

Seite 30 – 31

*z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fließgewässern und Waldareal.*

## A Naturschutzzonen:

Siehe auch § 13 ZRL, Naturschutzzonen

### Naturschutzzone (NEU)

N 1

#### "Extensive beweidete Wiese, Gebiet Weid"

Naturinventar Nr. 58

<b>Beschreibung:</b> <i>Parz. 497, 499, 500, 501</i>	<p>Südexponierte beweidete Wiese, die durch einen Verbund von Hecken und Feldgehölzen in ihrem Wert zusätzlich erhöht wird.</p> <p>Zusammen mit verschiedenen weiteren Vegetationstypen wie magere Wiesen, Hecken, Feldgehölze, Trockenmauern, Hochstammobstbäume, Bachbegleitflora ist diese Landschaftskammer von grosser Bedeutung sowohl kommunal als auch regional.</p>
<b>Bedeutung:</b>	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<p><i>Erhaltung und Förderung des Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i></p> <p><i>Zurückhaltende Beweidung.</i></p>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p><i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i></p> <p><b>Wiesennutzung:</b> <i>Schnitttermin frühestens ab 15. Juni. Schnittgut wegführen. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifens (ca. 10 %) stehen lassen. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt.</i></p> <p><b>Weidenutzung:</b> <i>Bei ausschliesslicher Weidenutzung Säuberungsschnitt erlaubt. Anlegen und tolerieren von Kleinstrukturen (Büsche, Viehtreppen, offene Bodenstellen etc.)</i></p> <p><b>Hecken / Feldgehölze:</b> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Hecken und Feldgehölze, Kapitel B1.</i></p>

**Naturschutzzone  
"Spezialstandorte, Gebiet Boderüti"**

**N 2**

Naturinventar Nr. 53

Öko-Fläche, Stand 2011

**Beschreibung:**  
Parz. 474

Wertvolles Biotop mit verschiedenen Spezialstandorten.

Magere Wiesen mit Orchideen, Hecken, überwaldetes und verbuschtes Offenland, Weiheranlage, Hochstamm-Obstbäume und Kleinstrukturen (Lesesteinhäufen, Trockenmauern etc.)

**Bedeutung:** Sehr wertvoll

**Schutzziele:**

*Erhaltung und Förderung des äusserst vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.*

*Mosaik aus verschiedenen Biotopen und Spezialstandorten weiterführen.*

**Schutz- und Pflegemassnahmen:**

**Allgemeine Bestimmung für Wiesen:** Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Schnittgut wegführen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifen (ca. 10 %) stehen lassen.

**Schnitttermin Wiesen-Trockenstandort** (östlicher Bereich): Schnitt frühestens ab 1. Juli. Periodischer Rückschnitt und Pflege der Buschgruppen.

**Schnitttermin Magerwiesen** (westlicher Bereich): Schnitt frühestens ab 15. Juni bzw. 1. August (gemäss Vereinbarung im Rahmen des ökologischen Ausgleichs).

**Hochstamm-Obstbestände:** Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden. Zur Erreichung einer Strukturvielfalt sind Aufwertungsmassnahmen im Unternutzen, am Rand oder angrenzend anzustreben, z.B. mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc. Auf chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.

**Kleinstrukturen / Einzelbäume:** Einzelbäume, Gebüsche selektiv zurückschneiden bzw. pflegen. Lesesteinhäufen möglichst lange Zeit ungestört belassen. Nur bei zu starker Beschattung wieder freistellen. Nach Möglichkeit Krautsäume anlegen und abschnittsweise mähen.

**Weiher:** Uferbereiche abschnittsweise regelmässig mähen, 1/4 ab 15. Mai. Ca. 1/3 als Büsche erhalten. Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen.

**Waldareal / Gehölze / Hecken / Krautsaum:** Saumpflege abwechslungsweise die Hälfte des Saums ab 1. August. Hecken- und Gehölzpflege gem. Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feldgehölze etc.). Waldpflege unter Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).

Schnitttermine können örtlich variieren. Die Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain ist dabei zu beachten.

Siehe auch Empfehlung für Pflege von Waldrändern, Anhang 3.

**Naturschutzzone  
"Waldareal, Gebiet Berg"**

**N 3**

Naturinventar Nr. 39

Beschreibung: <i>Parz. 432</i>	Natürlicher Seggenbuchenwald mit Föhren.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung des föhrenreichen Seggen-, Buchenwaldes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung. Förderung der Föhre. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

**Naturschutzzone  
"Waldareal, Gebiet Buechholde"**

**N 4**

Naturinventar Nr. 40

Beschreibung: <i>Parz. 432</i>	Bacheschenwald im Talboden.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung des typischen Bacheschenwaldes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Keine Terrainveränderungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

**Naturschutzzone (NEU)**  
**"Hochstamm-Obstbestand, Gebiet Landschachen"**

**N 5**

Naturinventar Nr. 2

<b>Beschreibung:</b> Parz. 332, 337, 393	Hochstamm-Obstbestand mit extensiver Unternutzung. Wertvolle Vernetzungsachse.
<b>Bedeutung:</b>	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Förderung des Hochstamm-Obstbestandes.</i> <i>Weiterführen der extensiven Unternutzung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Regelmässige fachgerechte Pflege der Hochstamm-Obstbäume. Zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Erhaltung der Bäume möglich. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen und Erhaltung eines zusammenhängenden Bestandes möglichst ersetzen.</i> <i>Jungbäume (Ersatz für abgehende Bäume bzw. Ergänzung des Bestandes) vor Verbiss und anderen Einflüssen (Mäusen, Blattlausbefall etc.) entsprechend schützen.</i> <i>Extensive Unternutzung des Hochstamm-Bestandes. Die Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.) ist nicht erlaubt. Schnitttermin nach Versamen der Blütenpflanzen, möglichst nach dem 15. Juni.</i>

Beschreibung: <i>Parz. 38, 39, 40</i>	Abfallendes Gelände mit Hochstamm-Obstbeständen. Potenzielle Fläche für weitere Hochstamm-Obstbäume. Im Anschluss an das wertvolle Gebiet "Boderüti" von grosser Bedeutung.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung des Obstbestandes. Erhalten und Aufwerten des Lebensraumes und Fördern der Artenvielfalt. Fördern von Hochstamm-Obstbäumen mit extensiver Unternutzung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<b>Hochstamm-Obstbestände:</b> <i>Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt und der bestehende Bestand ergänzt werden.</i> <b>Unternutzung:</b> <i>Extensive Bewirtschaftung anstreben. Schnitttermin nach Versamen der Blütenpflanzen möglichst nach dem 15. Juni. Keine Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zur Erreichung einer Strukturvielfalt sind Aufwertungsmassnahmen im Unternutzen, am Rand oder angrenzend anzustreben, z.B. mit Asthaufen, Steinhaufen, Altgrasstreifen etc.</i>

**Naturschutzzone  
"Wäldchen und Feldgehölz, Gebiet Cholholz"**

**N 7**

Naturinventar Nr. 18, 19

Beschreibung: <i>Parz. 320, 589, 592</i>	Grösseres Wäldchen als wertvolles Vernetzungsobjekt in strukturierter Landschaftskammer. Östlich gelegenes kleineres Feldgehölz mit Föhren und vorgelagerter Heckenstruktur und Saumpflanzen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Wäldchen und Feldgehölz in ihrem Bestand erhalten. Aufwerten des Wald- und Gehölzrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit standortheimischen Baum- und Straucharten. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung. Gehölzpflege gem. Schutz- und Pflegemassnahmen siehe Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feldgehölze etc.). Waldpflege unter Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Saumpfleger im Sinne der Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder Kapitel 1.3 Anhang 3. Im Bereich der Wald- und Gehölzränder ist die Beweidung nicht zulässig. Die Weideflächen sind durch einen Weidezäun mit einem Abstand von mind. 2m zum Wald- bzw. Gehölzrand abzugrenzen.</i>

**Naturschutzzone (NEU) N 8**  
**"Extensive Wiese / Kleinstrukturen, Waldareal, Gebiet Bödeli"**

Naturinventar Nr. 1

<p>Beschreibung: Parz. 388</p>	<p>Wertvolles Biotop mit Einzelbäumen und Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Heckenpflanzen etc. Das Offenland wird extensiv bewirtschaftet. Die Waldränder sind gestuft ausgebildet.</p> <p>Das Gebiet befindet sich auf einer ehemaligen Deponie, das auf privater Basis extensiv bewirtschaftet und in ein Naturobjekt von grosser Bedeutung überführt wurde.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Erhaltung und Förderung der vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensräume für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><b>Trockenstandorte:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt frühestens ab 1. Juli. Schnittgut wegführen. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Abwechslungsweise einen Altgrasstreifens von 10 % stehen lassen. Keine Beweidung.</p> <p><b>Kleinstrukturen / Einzelbäume:</b> Einzelbäume, Gebüsche selektiv zurückschneiden bzw. pflegen. Lesesteinhaufen möglichst lange Zeit ungestört belassen. Nur bei zu starker Beschattung wieder freistellen. Nach Möglichkeit Krautsäume anlegen und abschnittsweise mähen. 5 % der Fläche als Büsche erhalten und pflegen.</p> <p><b>Waldareal / Waldränder:</b> Periodischer und etappenweise Durchforstung zur Naturverjüngung. Waldrandpflege gemäss Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder Kapitel 1.3 Anhang 3.</p> <p>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</p>

Öko-Fläche, Stand 2011

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).

**Naturschutzzone  
"Buchsvorkommen, Gebiet Rebmatthölzli"**

**N 9**

Naturinventar Nr. 14

Beschreibung: Parz. 381	Pflanzensoziologisch und pflanzengeographisch bemerkenswerter Buchsbaumbestand.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der Buchsbaumbestände.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Buchsbaumbestände im Waldareal erhalten, regelmässig pflegen und ergänzen. Erhaltung des Nebenbestandes, insbesondere von wärmeliebenden Baum- und Straucharten (z.B. Eichen, Spitz- und Feldahorn, Mehl- und Elsbeere, Felsenkirsche, Stechpalme.)</i>

*Buchsbaumbestände bei Befall durch den Buchsbaumzünsler möglichst nicht entfernen. Neuste Erkenntnisse bei der Pflege und Waldbewirtschaftung beachten (Empfehlung Amt für Wald).*

**Naturschutzzone (NEU)  
"Extensive Wiese, Gebiet Schierholde"**

**N 10**

Naturinventar Nr. 13

Beschreibung: Parz. 377, 367	Extensiv genutzte Wiese, die durch die extensive Bewirtschaftung in den letzten Jahren an Wert gewinnt.
Bedeutung:	Sehr wertvoll.
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Förderung des Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Weiterführen der extensiven Bewirtschaftung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Schnittgut wegführen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifens (ca. 10 %) stehen lassen. Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen. Langfristig auf max. 2 Schnitte/Jahr reduzieren. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Schnittgut wegführen.</i>

*Öko-Fläche, Stand 2011*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).*

**Naturschutzzone  
"Wäldchen, Gebiet Munimatt"**

**N 11**

Naturinventar Nr. 46

Beschreibung: <i>Parz. 482, 492</i>	Wäldchen als wertvolles Vernetzungsobjekt in strukturierter Landschaftskammer.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
<b>Schutzziele:</b>	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung.</i> <i>Waldrandpflege gemäss Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder Kapitel 1.3 Anhang 3.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

**Naturschutzzone  
"Wäldchen, Gebiet Rüti"**

**N 12**

Naturinventar Nr. 47

Beschreibung: <i>Parz. 492</i>	Lichtes Föhrenwäldchen mit extensiver Bewirtschaftung im Unterwuchs.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll</i>
<b>Schutzziele:</b>	<i>Wertvollen Standort sowohl im Baumbestand als auch in der extensiven Unternutzung erhalten.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Abgehende Föhren sind wieder zu ersetzen. Verbuschung verhindern.</i> <i><b>Unternutzung:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Schnittermin frühestens ab 1. August, jährlich abwechselnd die Hälfte stehen lassen. Schnittgut wegführen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

*Öko-Fläche, Stand 2011*

*Schnittermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).*

**Naturschutzzone  
"Wäldchen, Gebiet Bueche"**

**N 13**

Naturinventar Nr. 64

Beschreibung: <i>Parz. 505</i>	Grösseres Feldgehölz (Wäldchen) in steiler Hanglage mit stattlichen Waldbäumen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung.  Waldrandpflege gemäss Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder Kapitel 1.3 Anhang 3.  Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

**Naturschutzzone (NEU)  
"Artenreiche Magerwiese, Gebiet Bueche"**

**N 14**

Naturinventar Nr. 59

Beschreibung: <i>Parz. 507, 508</i>	Äusserst wertvolle artenreiche Magerwiese mit Orchideenstandorten.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Förderung des Lebensraumes für besondere Pflanzen- und Tierarten.  Weiterführen der extensiven Bewirtschaftung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt frühestens ab 1. Juli. Schnittgut wegführen. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifens (ca. 10 %) stehen lassen. Keine Beweidung.</i>

Öko-Fläche, Stand 2011

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).

**Naturschutzzone (NEU)  
"Uferbestockung Loochbächli, Gebiet Neubrunne"**

**N 15**

Naturinventar Nr. 74

<b>Beschreibung:</b> <i>Parz. 496, 504, 505</i>	Aufgewertete Uferbereiche unterhalb des Forstweges. Rückzugsgebiet für verschiedene Tierarten.
<b>Bedeutung:</b>	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Weiterentwickeln des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Stufig aufgebaute Struktur mit Saum und Strauchpflanzen zum nördlichen Offenland anstreben. Fördern von dornenreichen Gehölzen.  Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

*Siehe auch Empfehlung für Schutz und Pflege der Uferbereiche und Waldränder, Anhang 3, Kapitel 1.2 und 1.3.*

**Naturschutzzone (NEU)  
"Extensive Wiese, Gebiet Weidli"**

**N 16**

Naturinventar Nr. 66

<b>Beschreibung:</b> <i>Parz. 533, 536, 537, 538</i>	Vorwiegend extensiv bewirtschaftete Wiese. Als Verbundobjekt des ganzen Südhanges von grosser Bedeutung.  Im Verbund mit weiteren Naturobjekten von grosser kommunaler und regionaler Bedeutung.
<b>Bedeutung:</b>	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung und Förderung des Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.  Weiterführen der extensiven Bewirtschaftung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<b>Allgemeine Bestimmung für Wiesen:</b> <i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Schnittgut wegführen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.  <b>Schnitttermin</b> (Bereich Grossacher). <i>Schnitt frühestens ab 15. Juni.  <b>Schnitttermin</b> (Bereich Weidli): <i>Schnitt frühestens ab 1. Juli. 5 % der Fläche Büsche erhalten und pflegen. Abwechslungsweise einen Altgrasstreifens von 10 % stehen lassen.</i></i></i>

*Öko-Fläche, Stand 2011*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2011).*

*Schnitttermine können örtlich variieren. Die Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain ist dabei zu beachten.*

Beschreibung: <i>Parz. 367, 368, 372</i>	Grösseres Wäldchen als wertvolles Vernetzungsobjekt in strukturierter Landschaftskammer.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Aufwerten des Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Förderung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung.</i>  <i>Waldrandpflege gemäss Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder Kapitel 1.3 Anhang 3. Im Bereich der Waldränder ist die Beweidung nicht zulässig. Die Weideflächen sind durch einen Weidezaun mit einem Abstand von mind. 2m zum Waldrand abzugrenzen.</i>  <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

## B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

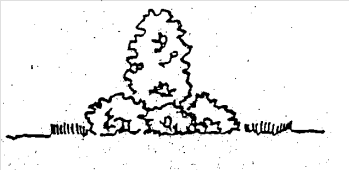
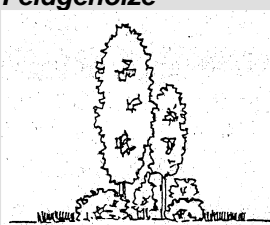
### B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

<b>Nachhaltigkeit</b>	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
<b>Vielfalt</b>	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
<b>Pflanzenarten</b>	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
<b>Pflegearbeiten</b>	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).</i>

*Siehe auch § 13 ZRL, Schutzobjekte (Natur)*

*Darstellung im Zonenplan Landschaft*

<p><b>Lücken</b></p>	<p><i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i></p>
<p><b>Krautsaum</b></p>	<p><i>Entlang der Hecken und Feldgehölze ist ein mindestens 3m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.</i></p>
<p><b>Hecken</b></p> 	<p><i>Pflegemassnahmen für Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch.</i></li> <li>• <i>Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten.</i></li> <li>• <i>Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.</i></li> </ul>
<p><b>Feldgehölze</b></p> 	<p><i>Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).</i></p> <p><i>Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.</i></p>
<p><b>Gebüsche</b></p>	<p><i>Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotop auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüsch nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.</i></p> <p><i>Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.</i></p>
<p><b>Einzelbäume, Baumgruppen</b></p>	<p><i>Einzelbäume prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.</i></p> <p><i>Baumgruppen: siehe Einzelbäume.</i></p>

Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden), Rechtsgrundlage: Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, Anhang 2.5 (ChemRRV)

## B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Geologische Objekte (Höhlen, Aufschlüsse) und Trockenmauern

Schutzobjekte und Schutzzonen siehe § 13 ZRL.

Zum Schutz der vorhandenen Dolinen, Felshöhlen und Trockenmauern sind folgende Grundsätze zu beachten:

<b>Terrainveränderungen / Bauten</b>	<i>Im Bereich der Höhlen, geologischen Aufschlüsse und Trockenmauern dürfen weder Terrainveränderungen noch Bauten errichtet werden.</i>
<b>Pflegearbeiten</b>	<i>Durch periodisches, selektives Roden oder Aufwertungsmassnahmen ist die Erkennbarkeit der Objekte zu gewährleisten.</i>
<b>Schutzvorschriften</b>	<i>Die Höhlen und Objekte dürfen nicht verunstaltet und mit Erholungseinrichtungen oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.</i>

## C Archäologische Schutzzonen:

**Begründung der Unterschutzstellungen:** Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiegesezt BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Archäologische Schutzzone A:

### Steinzeitliche Siedlung Neurüti

Beschreibung:	Bei vielfachen Begehungen wurden zahlreiche steinzeitliche Funde erfasst, die auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Koordinaten:	624 940 / 255 750
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 15 Zonenreglement definiert.</i>

---

Archäologische Schutzzone B:  
**Steinzeitliche Siedlung Landschache/Lichs**

Beschreibung:	Bei vielfachen Begehungen wurden zahlreiche steinzeitliche Funde erfasst, die auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben.
Koordinaten:	624 780 / 256 130
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 15 Zonenreglement definiert.</i>

---

Archäologische Schutzzone C:  
**Steinzeitliche und römerzeitliche Siedlung Munimatt**

Beschreibung:	Bei vielfachen Begehungen wurden zahlreiche Funde erfasst, die auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Ebenso wurden in dem Areal römische Funde festgestellt, die auf eine römische Ansiedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste sowohl des steinzeitlichen als auch des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben.
Koordinaten:	633 490 / 252 590
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 15 Zonenreglement definiert.</i>

---

Archäologische Schutzzone D:  
**Mittelalterliche Burgruine Altschloss / Spitzburg**

Beschreibung:	Der Grundriss der Burgruine konnte durch Sondierungen freigelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Burgranlage erhalten haben.
Koordinaten:	624 700 / 255 025
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 15 Zonenreglement definiert.</i>

---

# Inventar der Bauten und Anlagen Station Lampenberg

(Verbindliche Beilage zu § 9 des Zonenreglementes Landschaft)

---

## <sup>1</sup> Vorbemerkung

Das vorliegende Inventar ist eine verbindliche Beilage zum Zonenreglement Landschaft. Es definiert den bisherigen Umfang und die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen der Station Lampenberg und hilft den Bewilligungsinstanzen bei der Beurteilung von baulichen Veränderungen entsprechend den in § 8 des Zonenreglementes Landschaft gegebenen Möglichkeiten.

## <sup>2</sup> Inventar

Mit den nachfolgenden Darstellungen (Situationsplan, Beschrieb und Fotos) wird der im September 1991 vorbestandene, bauliche Umfang der Liegenschaften Station Lampenberg festgehalten.

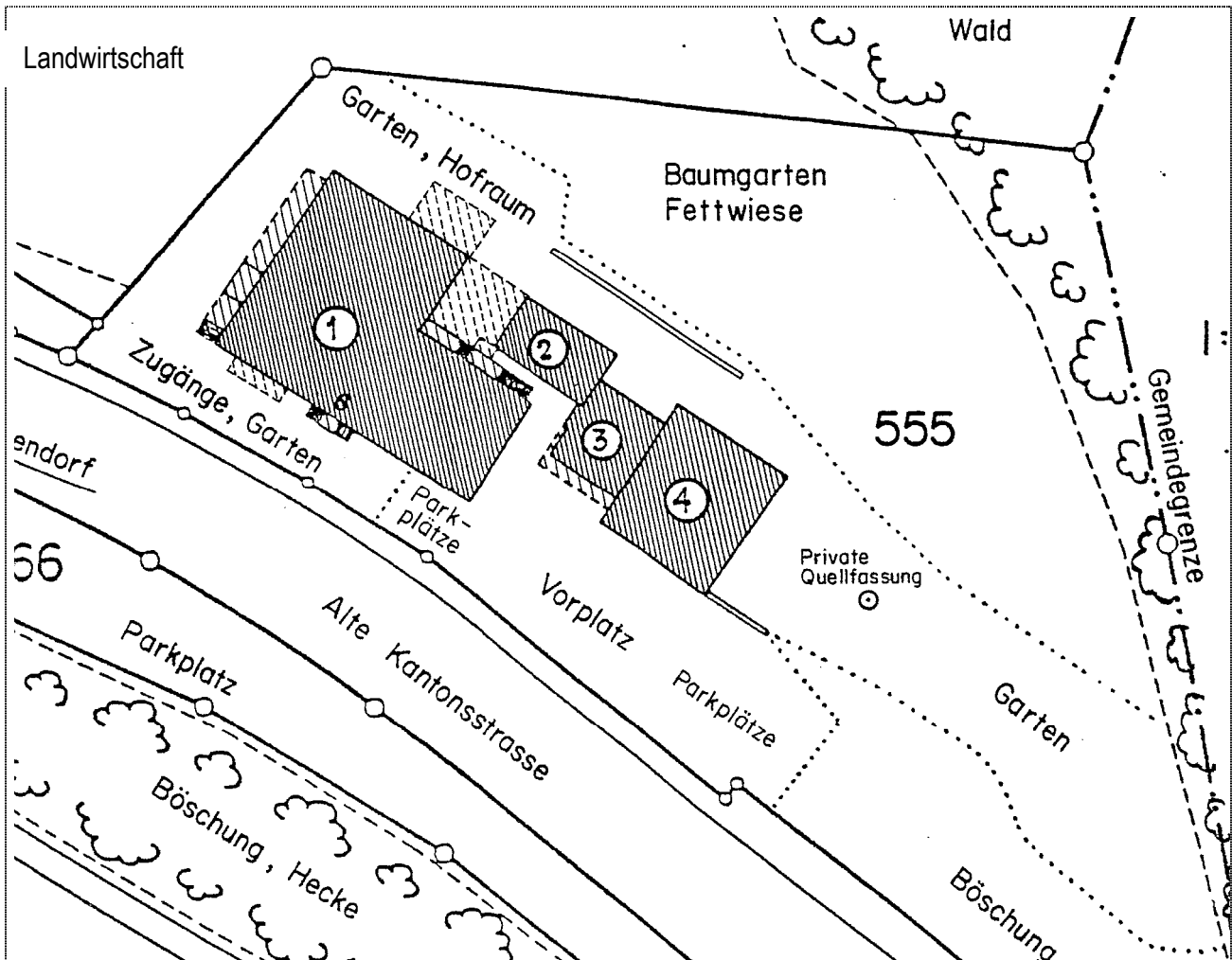
Aus dem Situationsplan 1:500 und dem Beschrieb gehen die überbaute Fläche, die Gebäudevolumen und die Nutzungsart hervor (Seite 2). Die Gebäudestruktur sowie die Identität der Bauten und Umgebung können aus den Fotos (Aufnahmen 2010) abgelesen werden (Seiten 3 – 5).

## <sup>3</sup> Fotodokumentation

Die Fotodokumente aus dem Jahre 2010 sind in Bezug auf die Gebäulichkeiten und deren Abbildungen identisch mit den Aufnahmen aus dem Jahre 1991.

*Die Fotodokumente 2010 wurden neu erstellt, da die Aufnahmen aus dem Jahre 1991 für die Wiederverwendung von schlechter Qualität und nicht digital vorhanden waren.*

## Situationsplan 1:500, Station Lampenberg



### Legende und Beschrieb

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1) Bebauung       | Hauptgebäude inkl. Balkone, Treppen, etc.                   |
| Nutzung:          | Gastwirtschaft, Wohnungen, Geschäftshaus, Nebengebäude      |
| Gebäudeprofil:    | Sockelgeschoss, 2 Vollgeschosse, Dachgeschoss               |
| Dachform:         | Satteldach, Kreuzgiebeldach, Dachaufbauten                  |
| Überbaute Fläche: | ca. 320 m <sup>2</sup>                                      |
| 2) Bebauung       | Nebengebäude  |
| Nutzung:          | Einstellraum, Personalunterkunft                            |
| Gebäudeprofil:    | Sockelgeschoss, 1 Vollgeschoss                              |
| Dachform:         | Pulldach  |
| Überbaute Fläche: | ca. 34 m <sup>2</sup>                                       |
| 3) Bebauung       | Nebengebäude  |
| Nutzung:          | Doppelgarage, Dachterrasse                                  |
| Gebäudeprofil:    | Sockelgeschoss  |
| Dachform:         | Flachdach   |
| Überbaute Fläche: | ca. 44 m <sup>2</sup>                                       |
| 4) Bebauung       | Nebengebäude  |
| Nutzung:          | Doppelgarage, überdachtes Holzlager, Büro (im Dachgeschoss) |
| Gebäudeprofil:    | Sockelgeschoss, Dachgeschoss                                |
| Dachform:         | Satteldach  |
| Überbaute Fläche: | ca. 90 m <sup>2</sup>                                       |

Total überbaute Grundfläche: 488 m<sup>2</sup>



*Gesamtansicht von Westen*



*Ansicht von Westen*



***Ansicht von Süd-  
osten***



***Ansicht von Süden***



***Ansicht von Osten***



***Ansicht von Norden***

---

## Orientierende Inhalte

---

<sup>1</sup> Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

<sup>2</sup> Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

<sup>3</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

<sup>4</sup> Inhalte Anhang 3

<b>1. Orientierende Planinhalte</b> ( <i>Darstellung im Zonenplan Landschaft</i> )	<b>Seiten 38 -40</b>
1.1. Wertvolle Obstgärten	Seite 38
1.2. Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder	Seite 38
1.3. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	Seite 39
1.4. Kantonal geschützte Naturobjekte	Seite 39
1.5. Fruchtfolgeflächen	Seite 40
1.6. Gewässernetz	Seite 40
1.7. Gewässerschutzbereich	Seite 40
1.8. Öffentliche / private Quellen	Seite 40
1.9. Gefahrenzone Schiessanlage	Seite 40
<b>2. Weitere Grundlagen</b>	<b>Seite 41 - 43</b>
2.1. Waldentwicklungsplanung WEP	Seite 41
2.2. Naturinventar	Seite 41
2.3. Kantonaler Richtplan	Seite 41
2.4. Historische Verkehrswege	Seite 42
<b>3. Grundlagen für Uferbereiche</b>	<b>Seite 44 - 45</b>
3.1. Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)	Seite 44
3.2. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)	Seite 45

# 1. ORIENTIERENDE PLANINHALTE

*Darstellung im Zonenplan  
Landschaft (orientierend)*

## 1.1 Wertvolle Obstgärten

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Streuobst-Bestände sind für den Artenschutz unerlässlich.

### **Zielsetzung**

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen soll das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) gesichert, bestehende Bestände ergänzt und an neuen Standorten junge Bäume angepflanzt werden.

### **Schutz- und Pflegemassnahmen**

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbisschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

## 1.2 Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder

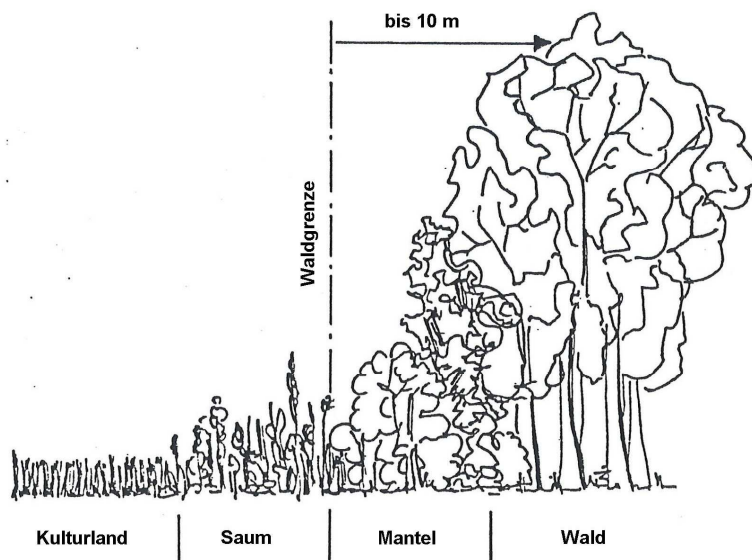
Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

### **Zielsetzung**

Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist eine Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszudehnen.

### **Krautsaum**

Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3 m. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt werden.



### 1.3 Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

#### Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m<sup>2</sup>, 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

§ 2 kant. Waldgesetz

#### Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

§ 4 kant. Waldgesetz

Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen gelten nicht als Wald.

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

### 1.4 Kantonal geschützte Naturobjekte

Mit Regierungsratsbeschluss ist folgendes Gebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

Objekt "Looch": RRB Nr. 1077 vom 5. Juli 2005

Objekt "Eggwald" Kantonale Unterschutzstellung provisorisch (in Arbeit)

## 1.5 Fruchfolgeflächen

<sup>1</sup> Fruchfolgeflächen sind Teile der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Die Fruchfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

<sup>3</sup> Die Fruchfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

<sup>4</sup> Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchfolgeflächen beanspruchen.

Art. 26-30 RPV

## 1.6 Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

## 1.7 Gewässerschutzbereich

Das Gebiet Tal ist dem Gewässerschutzbereich A gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzverordnung zugewiesen. Der Gewässerschutzbereich A umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.

GschV Art. 29

## 1.8 Öffentliche / private Quellen

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- Abschnitt D, Pkt. 2: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- Abschnitt D, Pkt. 3: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

## 1.9 Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der Eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

## 2. WEITERE GRUNDLAGEN

### 2.1 Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Ramllinsburg ist die Waldentwicklungsplanung (WEP) noch auszuarbeiten. Das kantonale Amt für Wald sieht einen Erarbeitungszeitpunkt ab dem Jahr 2010 vor.

### 2.2 Naturinventar

Das Naturinventar aus dem Jahre 1988 wurde durch den Verein für Naturschutz Ramllinsburg im 2009 überprüft.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Landschaftsplanung galt es, eine Überprüfung der im Naturinventar aus dem Jahr 1988 (Verfasser Stefan Koller) ausgewiesenen Naturobjekte vorzunehmen. Die Naturwerte sind in unterschiedlicher Qualität noch vorhanden.

Mit der Überprüfung sind weitere im Jahre 2009 existierende Naturwerte erfasst und bewertet worden. Ebenfalls wurde aufgezeigt, wo Potenziale vorhanden sind und Aufwertungsmöglichkeiten bestehen.

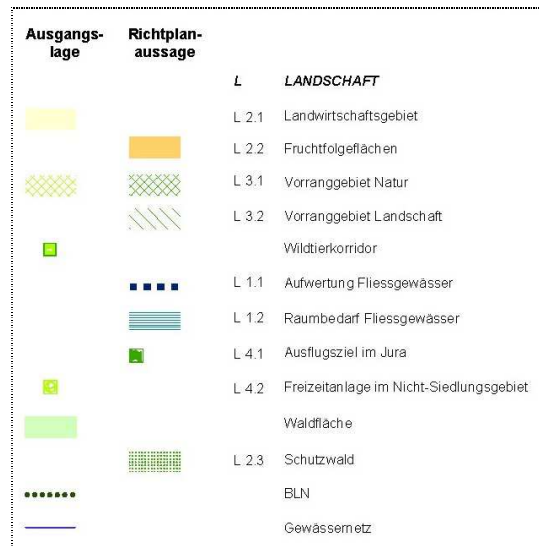
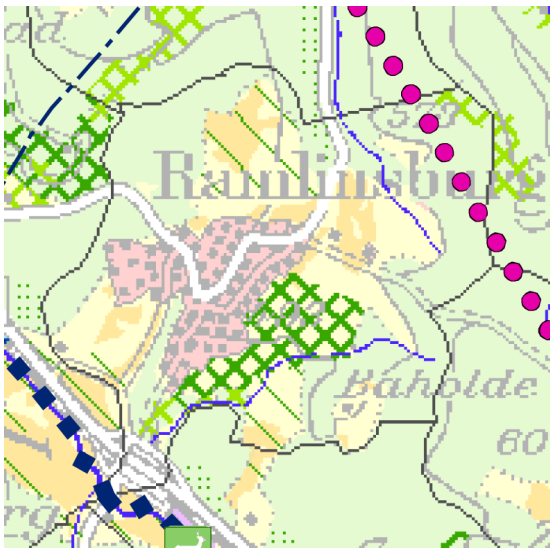
### 2.3 Kantonaler Richtplan (Genehmigung durch den Bundesrat am 8. Sept. 2010)

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Der kantonale Richtplan ist vom Landrat am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007/169) beschlossen worden. Der Bund hat den kantonalen Richtplan am 8. September 2010 genehmigt.

*Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG*



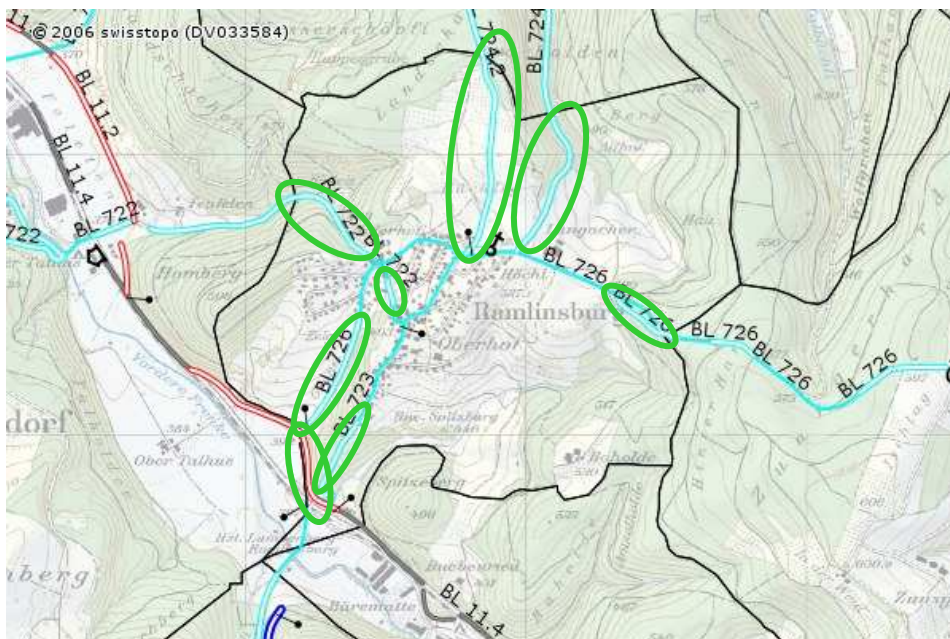
## 2.4 Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Ramlinsburg ist insbesondere folgender Verkehrsweg hervorzuheben:

BL 11.4: Verbindung (Basel-/ Augst-) Liestal – Oensingen (- Solothurn); Ober Hauenstein

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>



- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit Substanz
- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit Substanz

## **Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege** (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

### **1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen**

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.

Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

### **2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen**

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligerem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

### **3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart**

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

*Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008*

## 3. GRUNDLAGEN FÜR UFERBEREICHE

### 3.1 Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

#### **Gewässer**

Offene Fliessgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidenarten) ausgeführt werden.

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Ausnahmen davon bilden technisch nicht vermeidbare Dolenabschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.

*Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)*

#### **Ufervegetation im Offenland**

Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher. Auch Totholz gehört zum Ufergehölz. Vom Aufbau und der Struktur her gleichen Ufergehölze einer Hecke und besitzen auch einen Saum. Sie dürfen weder gerodet, noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

*Art. 21 NHG*

Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.

Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.

Beeinträchtigte Uferbereiche und Abschnitte ohne standortgerechte Ufervegetation sind zu renaturieren. Die Nutzung als Wiese oder Weide entlang des Gewässers ist in einem Streifen von mindestens 2 m Breite (bei Weiden mind. 3m) ausgeschlossen. Es muss sich eine standortgerechte Ufervegetation aus Gebüschaum und/oder Staudenflur aufbauen können.

Ufergehölze sollen einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen).

Steinhaufen sind offen zu halten.

#### **Ufervegetation im Waldareal**

Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Wirtschaftsformen – etwa Weiden- oder Erlen-niederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegehiebe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.

Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

## 3.2 Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 15 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

<sup>1</sup> Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

<sup>2</sup> Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

### Art. 41c, Absatz 1 und 2, GschV

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.